

**Auszug aus der Niederschrift  
über die 04. Sitzung der Bürgerschaft am 09.05.2019**

**Zu TOP : 7.13**

**Erhalt von sanierungsbedürftigen, privaten und unter Denkmalschutz stehenden  
Gebäuden**

**Einreicherin: Petra Voß, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Vorlage: kAF 0085/2019**

Anfrage:

1.

Welche privaten Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen (Bitte um Auflistung) sind nach Auffassung des Bauamtes in einem solch schlechten Zustand, dass der Bestand des Gebäudes und letztlich auch seine Denkmaleigenschaft stark gefährdet ist?

2.

Welche Maßnahmen und Initiativen ergreift die Stadtverwaltung, um den Gebäudebestand zu sichern und ein Baugebot gem. § 176 BauGB im Sinnes eines Modernisierungs- und Instandhaltungsgebotes zu vermeiden und wie ist die konzeptionelle Herangehensweise?

Frau Gessert beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Nach Übersicht der Unteren Denkmalschutzbehörde sind in der Hansestadt Stralsund gegenwärtig keine privaten denkmalgeschützten Gebäude aufgrund ihres Zustandes im Bestand gefährdet und damit in ihrer Denkmaleigenschaft bedroht. Auch das Denkmal Neuer Markt 11, bislang ein Sorgenkind in exponierter Lage, ist gemäß Aussage der Bauaufsicht in einem statisch gesicherten Zustand und nicht einsturzgefährdet. Nach dem Wechsel des Eigentümers soll die bisher ruhende Sanierung nunmehr weitergeführt werden.

Zu 2.

Seit Ende des 1990er Jahre erfolgt im Rahmen der ämterübergreifenden Arbeitsgruppe „Misstandsliste“ ein turnusmäßiges Monitoring zu den baulichen Misständen in der Stralsunder Altstadt. Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern von Bauaufsicht, Stadtplanung, untere Denkmalschutzbehörde, Kämmerei und Sanierungsträger SES. Gegenstand der Erörterung waren in der Vergangenheit auch etliche Baudenkmale.

Insbesondere im Rahmen der Arbeitsgruppentätigkeit, aber auch darüber hinaus werden Eigentümer von Baudenkmalen bei offenkundigen Misständen angeschrieben und die Einhaltung ihrer Pflichten gemäß Denkmalschutzgesetz angemahnt. In Übereinstimmung mit dem Grundgesetz sind die Eigentümer von Denkmalen gesetzlich verpflichtet, ihre Denkmale „im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht in Stand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln“ (§ 6 Erhaltungspflicht im Denkmalschutzgesetz M-V).

Des Weiteren ist der Eigentümer verpflichtet, auch bei nicht mehr ursprünglicher Zweckbestimmung der Denkmale selbige Substanzerhaltung auf Dauer zu gewährleisten.

Verstöße gegen die gesetzliche Erhaltungspflicht stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit bis zu 250.000 € Bußgeld geahndet werden können. In besonderen Fällen könnte dies auch einen Straftatbestand gemäß BGB erfüllen.

Bußgeldverfahren wegen Verstoß gegen die gesetzliche Erhaltungspflicht von Denkmalen mussten in den zurück liegenden Jahren nicht eingeleitet werden, da mit den Eigentümern ein Konsens bereits durch Gespräch erzielt werden konnte.

Im Rahmen der Missstandsliste wird auch geprüft, ob in den Fällen, bei denen Gespräche noch nicht zum Erfolg führten, ein Baugebot nach § 176 BauGB oder ein Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot nach § 177 BauGB ausgesprochen werden sollte, um den Eigentümer dadurch zur Sicherung seines Gebäudes mit oder ohne Denkmalstatus zu bewegen. Bei verschiedenen Objekten wurde ein solches Gebot im persönlichen Gespräch mit dem Eigentümer oder auch schriftlich angedroht. Damit konnten verschiedene Maßnahmen, konkrete Baumaßnahmen, aber auch Verkäufe von Objekten, angestoßen werden, die zur Sicherung und auch zur Gebäudesanierung führten.

Deshalb war es bislang nicht erforderlich, Bau- bzw. Modernisierungs- und Instandsetzungsgebote tatsächlich auszusprechen.

Frau Voß erfragt, ob es Interessenten für das Teehaus auf dem Klinikgelände gibt.

Frau Gessert kann aktuell darüber keine Auskunft geben.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. König/Gremiendienst

Stralsund, 24.05.2019